

Wolfgang Wilka

unter Mitarbeit von Peter L. Schmidt

RECHT – gut informiert sein



Rechtsfragen in der christlichen
Kinder- und Jugendarbeit



GESETZ
FREIZEITEN
VERSICHERUNGEN
GEMEINDE NOTFALL
SEXUALITÄT URHEBER
REISEN EHRENAMT
INTERNET
FILM
AUFSICHTSPFLICHT
VEREIN
KIRCHE
BUNDES- UND LANDESRECHT
DATENSCHUTZ
BILDER
ELTERNRECHT
FINANZEN
JUGENDSCHUTZ
HAFTUNG
MUSIK
JUGENDVERBAND
REISEN EHRENAMT

buch+
musik

Die Herstellung dieser Arbeitshilfe wurde gefördert aus Mitteln des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

Impressum



© 1. Auflage 2016

buch+musik ejw-service gmbh, Stuttgart
Printed in Germany. All rights reserved.

ISBN Buch 978-3-86687-148-9

ISBN E-Book 978-3-86687-149-6

Lektorat:	buch+musik – Claudia Siebert, Kassel
Umschlaggestaltung:	buch+musik – Fred Peper, Stuttgart
Gestaltung und Satz:	Claudia Siebert, Kassel
Bildrechte Umschlag:	Deutschlandkarte: ©shotshop.com, M. Lesch Martinhorn: ©fotolia, animaflora Fahrrad: ©istockphoto, momcilog Selfie: ©fotolia, nenetus Posaunen: ©Martin Weinbrenner Strand: ©fotolia, syda productions Zigaretten: ©fotolia, photografee.eu
Bildrechte Autorenfotos:	Wilka: Archiv EJW; Schmidt: privat
Druck und Gesamtherstellung:	GGP Media GmbH, Pößneck

www.ejw-buch.de

Haftungsausschluss

Die Autoren und der Verlag weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Informationen in diesem Buch keine Rechtsberatung im Sinne des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen darstellen.

Alle Angaben und Beiträge in diesem Buch wurden unter Anwendung größter Sorgfalt nach genauen Recherchen verfasst. Eine Haftung der Autoren und des Verlags für die Richtigkeit der gemachten Angaben ist jedoch ausgeschlossen. Ebenso sind Haftungsansprüche ausgeschlossen, die sich auf Schäden aufgrund der Nutzung der Angaben in diesem Buch beziehen. Gleiches gilt für Schäden aufgrund Nutzung fehlerhafter und/oder unvollständiger Informationen.

Die Autoren und der Verlag übernehmen keine Gewähr und somit keine Haftung für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Druckfehler und Falschinformationen können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für die Inhalte der im Buch genannten Internetseiten sind ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten verantwortlich. Die Autoren und der Verlag haben keinen Einfluss auf die Gestaltung und Inhalte fremder Internetseiten und distanzieren sich daher von fehlerhaften und illegalen fremden Inhalten.

Redaktioneller Stand: April 2016

Zu diesem Buch

Dieses Buch ist ein Nachschlagewerk und Praxisbuch, das sowohl die juristischen Grundkenntnisse für die Kinder- und Jugendarbeit bereitstellt als auch zahlreiche Detailfragen klärt, das Hintergrundwissen des erfahrenen Profis erweitert und Ehrenamtlichen wie Hauptamtlichen Rechtssicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verschafft.

Es ist schwer, die immer komplexer werdenden Rahmenbedingungen vollständig im Blick zu behalten, weshalb es hilfreich ist, diese in einem kompakten Werk griffbereit zu haben.

Ein Akrobat am Trapez kann seine Kunststücke nur dann völlig angstfrei in schwindelerregender Höhe vollbringen, wenn er weiß, dass kurz über dem Boden ein Auffangnetz zur Sicherheit gespannt ist. So soll es mit dieser Arbeitshilfe auch sein. Sie soll den Mitarbeitenden die akrobatischen Grundschnitte beibringen, damit sie sich sicher aufs Seil wagen, um dem Fall eines „Falles“ vorzubeugen. Aber auch wer bereits in den Seilen hängt, kann in diesem Buch über das Stichwortverzeichnis gute Anregungen finden, wie er wieder einigermaßen sicher festen Boden unter die Füße bekommt.

Das World Wide Web informiert zu vielen Fragestellungen und Themen. Ein Fundus, eine Fülle von Antworten und die Frage: Ist dieser oder jener Internetttext aktuell und gibt er die aktuelle Rechtslage wieder? Warum steht in den ersten zwanzig Google-Suchergebnissen immer derselbe Text? Schreibt hier einer vom anderen ab? Ist der „Urtext“ der Weisheit letzter Schluss? Eine Antwort findet man häufig erst nach einem beträchtlichen Zeitaufwand und oft bleibt doch die Unsicherheit: Bin ich jetzt verlässlich richtig informiert? Hier möchte dieses Buch Mitarbeitenden in der (nicht nur) christlichen Kinder- und Jugendarbeit eine sachgerechte Hilfestellung geben.

Hierbei wird weitgehend auf bundesweit geltende Gesetze zurückgegriffen. Wo notwendig, wird auf die länderspezifischen Besonderheiten hingewiesen und dem Leser, der Leserin Hinweise gegeben, wo man sich bezüglich der Situation im eigenen Bundesland näher informieren kann. Die Unterschiede sind im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit aber oft vernachlässigbar.

Die erste Auflage dieses Buches wurde 1992 gedruckt. Mit der vorliegenden Veröffentlichung liegt eine völlige Neubearbeitung und Erweiterung der bisherigen sechs Auflagen vor. Bei dieser Buchausgabe hat Rechtsassessor Peter L. Schmidt mitgearbeitet. Damit wurde unsere langjährige vertrauensvolle Zusammenarbeit nach meinem hauptamtlichen Ausscheiden aus dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg fortgesetzt. Vielen Dank, Peter.

Wolfgang Wilka

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	13
Gesetze, Begriffe, Lesehinweis	16

KAPITEL A

ORGANISATIONSFORMEN UND IHRE MITARBEITENDEN FINANZEN • VERSICHERUNGEN

1. Organisationen und ihre Veranstalterereigenschaften	20
1.1 Kinder- und Jugendarbeit ist in der Jugendhilfe tätig	20
1.2 Selbstorganisierte Treffs	22
1.3 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	23
1.4 Verein	24
1.5 Kirche – Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)	30
2. Organisationen und ihre Mitarbeitenden	32
2.1 Die Mitarbeitenden in einer Organisation	32
2.2 Die Ehrenamtlichen	45
3. Aufwertung des Ehrenamts durch Qualifizierung	56
3.1 Ausweise für Mitarbeitende	56
3.2 Bildungszeit	57
3.3 Qualifizierungs- und Kompetenznachweis	58
4. Kinder- und Jugendarbeit und Finanzen	59
4.1 Gruppenkasse	59
4.2 Taschengeldverwaltung bei Freizeiten	60
4.3 Sparbuch oder Bankkonto	61
5. Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit	62
6. Versicherungen	64
6.1 Unfallversicherungen	64
6.2 Haftpflichtversicherungen	72
6.3 Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen, D&O-Versicherungen	80
6.4 Versicherungen bei Auslandsfreizeiten	80
6.5 Fahrzeugversicherungen für Dienstreisen	82
6.6 Gruppenversicherungen, Sammelversicherungsverträge	83
6.7 Versicherungsschutz seitens der Bundesländer	84
6.8 Gebäudeversicherungen	85
6.9 Hausratversicherungen = Inventarversicherungen	85
6.10 Rechtsschutzversicherungen	85

6.11 Krankenversicherungen (außer Ausland)	86
6.12 Weitere mögliche, ggf. kurzfristige Versicherungen	86
6.13 Verhalten im Schadensfall	86

KAPITEL B
ELTERNRECHT • AUFSICHTSPFLICHT

1. Elternrecht, Sorgerecht und Aufsichtspflicht	90
1.1 Elternrecht	90
1.2 Das elterliche Erziehungs- und Sorgerecht kann teilweise delegiert werden ..	92
1.3 Rahmenbedingungen der Aufsichtspflicht	96
2. Mitarbeitende in ihrer Verantwortung	98
2.1 Zusammenspiel von Veranstalter und Mitarbeitenden	98
2.2 Einschätzung des Verhaltens von Kindern und Jugendlichen durch Mitarbeitende	99
3. Anforderungen an die Erfüllung der Aufsichtspflicht	102
3.1 Konkretisierung der Aufsichtspflicht	102
3.2 Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung	107
4. Sonderfragen der Aufsichtspflicht	116
4.1 Sexualdelikte gegenüber Kindern und Jugendlichen	116
4.2 Jugendschutz	121
4.3 Mitführen von Uniformen, Trachten, Waffen	139
4.4 Betäubungsmittelgesetz (Rauschmittelmisbrauch)	140
4.5 Wenn Mitarbeitende Informationen mit strafrechtlicher Relevanz erhalten ..	142
4.6 Wenn sich Mitarbeitende vertreten lassen	143
4.7 Geschäftsführung ohne Auftrag	143
4.8 Aufsichtspflicht bei regelmäßigen Gruppenangeboten	144
4.9 Reisen ins Ausland	144
4.10 Veranstaltungen, bei denen Sorgeberechtigte mit ihren Kindern anwesend sind	145
4.11 Aufsichtspflicht bei inklusiver Kinder- und Jugendarbeit	146
4.12 Wenn Kinder und Jugendliche auf Freizeiten ohne Mitarbeitende unterwegs sind	146
4.13 Wenn Kinder und Jugendliche nach Hause geschickt werden müssen	147
4.14 Handys, Smartphones und Tablets	148
4.15 Trampen	149
4.16 Volljährige Teilnehmende	150
4.17 Hausordnung und Hausrecht	150
4.18 Diebstahl in der Gruppe	150
4.19 Zimmer- und Gepäckdurchsuchungen	151
4.20 Nacht- und Bettruhe	152

4.21 Mutproben und ähnliche Rituale	152
4.22 Lärm bei Musik, Spiel und Sport	153
5. Angebote mit erhöhtem Risiko	154
5.1 Zelten außerhalb von öffentlichen oder privaten Zeltplätzen	155
5.2 Feuerschutz – Lagerfeuer und Grillen am offenen Feuer	156
5.3 Naturschutz	157
5.4 Nachtwanderungen	157
5.5 Straßenverkehr – unterwegs mit dem Fahrrad	158
5.6 Baden und Schwimmen	160
5.7 Wassersport – mit dem Kanu unterwegs	163
5.8 Wandern, Klettern, Skifahren, Langlauf usw.	164

KAPITEL C

FREIZEITEN UND REISEN

1. Grundlagen des Reiserechts	168
1.1 Reiserecht	168
1.2 Pauschalreisen	169
1.3 BGB-Informationspflichten-Verordnung	171
1.4 Reisepreissicherungspflicht	173
1.5 Teilnahmebedingungen – Reisebedingungen	176
1.6 Reisevertrag	178
2. Rechte und Pflichten des Reiseveranstalters	194
2.1 Klärungen innerhalb der Veranstalterorganisation	194
2.2 Zulässige Werbung	195
2.3 Verhalten bei Abmahnung des Veranstalters	196
2.4 Freizeitpass	196
2.5 Reisen mit Minderjährigen	197
2.6 Reiseleitung und Mitarbeitende	200
2.7 Unzufriedene Teilnehmende	203
3. Rahmenbedingungen für Reiseveranstalter	213
3.1 Personenbeförderung	213
3.2 Infektionsschutzgesetz	223
3.3 Lebensmittelhygiene-Verordnung	226
3.4 Lebensmittel-Informationsverordnung	227
3.5 Reiseangebote mit Selbstverpflegung	229
3.6 Gefahrenabwehr	230
3.7 Reisevermittlung	233
3.8 Reiseveranstalter und Fremdleistungen	233
3.9 Finanzen und Steuerproblematik	235
3.10 Versicherungen	236

KAPITEL D

NOTFALLSITUATIONEN UND IHR MANAGEMENT

1. Notsituationen bei der Freizeit oder in der Gruppe	242
1.1 Notsituationen	242
1.2 Qualifizierung der Mitarbeitenden im Notfallmanagement	243
2. Notfallmanagement fängt zu Hause an	244
3. Gesundheitsfürsorge während der Freizeit	246
3.1 Erste Hilfe	246
3.2 Gesundheitsfürsorge	246
4. Einrichtung eines Notfallmanagements	250
4.1 Koordination am Ort des Notfalls	250
4.2 Bereitschaftsdienst zu Hause am Ort der Organisation	250
4.3 Krisenteam zu Hause am Ort der Organisation	251
4.4 Kommunikation des Koordinators vor Ort mit der Organisation	251
5. Notfallmappe der Freizeitleitung bzw. des Koordinators	254
6. Ressourcenplanung des Veranstalters	256
6.1 Personal	256
6.2 Finanzen	257
6.3 Technisches Equipment	257
6.4 Räume	258
7. Notfallmanagement im Notfall umsetzen	259
7.1 Handlungsempfehlungen für das Geschehen vor Ort	259
7.2 Handlungsempfehlungen für den Veranstalter	261
7.3 Handlungsempfehlungen gegenüber Medien und Öffentlichkeit	262
8. Notfallunterstützung	265
8.1 Polizei, Hilfs- und Rettungsorganisationen	265
8.2 Notfallseelsorge	266

KAPITEL E

URheberRECHT • MEDIENRECHT • DATENSCHUTZ

1. Urheberrecht	270
1.1 Wichtige Grundregelungen im Urheberrecht	272
1.2 Werke	276
1.3 Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften	282
1.4 Vervielfältigung	287

1.5 Urheberrecht und Sprache	289
1.6 Urheberrecht und Musik	291
1.7 Urheberrecht und Filmherstellung sowie öffentliche Filmvorführung	295
1.8 Urheberrecht und Fotografien	301
1.9 Urheberrecht und Grafiken, Zeichnungen, Webdesigns	303
1.10 Urheberrecht im Internet	306
1.11 Grenzen/Schranken des Urheberrechts	308
1.12 Rechtsfolgen bei Urheberrechtsverletzungen	313
2. Medienrecht	314
2.1 Presse und Öffentlichkeitsarbeit	314
2.2 Rundfunk (Radio und Fernsehen) – Rundfunkbeitrag	314
2.3 Internet – Website und soziale Netzwerke	315
2.4 Recht am eigenen Bild – Bildnisschutz	319
2.5 Künstlersozialversicherungsgesetz	323
3. Datenschutz	325
3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen des Datenschutzes	325
3.2 Personenbezogene Daten	328
3.3 Sozialdaten und Sozialdatenschutz	329
3.4 Verbot mit Erlaubnisvorbehalt	329
3.5 Grundsätze und Prinzipien des Datenschutzes	330
3.6 Datenerhebung	333
3.7 Datenverarbeitung	334
3.8 Datenübermittlung	335
3.9 Schweigepflicht	337
3.10 Medien und Datenschutz	337
3.11 Datenschutzbeauftragte in der Organisation	342
3.12 Datenschutz in der Berichterstattung	342
3.13 Tipps für den Umgang mit Daten in einer Organisation	342
 ANHANG	
Stichwortverzeichnis	348
Die Autoren	362

Recht – gut informiert sein
über

KAPITEL



**ORGANISATIONS-
FORMEN UND IHRE
MITARBEITENDEN**

FINANZEN

VERSICHERUNGEN

1 ORGANISATIONEN UND IHRE VERANSTALTER- EIGENSCHAFTEN

1.1 Kinder- und Jugendarbeit ist in der Jugendhilfe tätig

1.1.1 Rechtliche Grundlage der christlichen Kinder- und Jugendarbeit

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) gewährleistet auch die christliche Kinder- und Jugendarbeit. Zu den Grundrechten gehört u. a. die Glaubens- und Gewissensfreiheit: *„(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet“* (Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG). Die Möglichkeit der Religionsausübung geschieht üblicherweise in organisierten Zusammenkünften, deren Mitglieder sich in privatrechtlichen Organisationen wie Vereinen, Gemeinschaften oder in Kirchengemeinden zusammenfinden.

Die Jugendverbände sind in der Jugendhilfe tätig und als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt (siehe Kapitel A 1.1.3):

„(1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,*
- 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,*
- 3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und*
- 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.*

(2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.“

1.1.2 Stellung des Staates zur Kinder- und Jugendarbeit

Der Staat steht der Kinder- und Jugendarbeit positiv gegenüber. Das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zur Rolle der freien Jugendhilfe: *„In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten“* (§ 12 Abs. 2 SGB VIII). Entsprechende Strukturen haben sich gebildet. Die Kinder- und Jugendarbeit im Verein, in der Gemeinde oder im Jugendverband ist sowohl auf Orts- als auch Landkreisebene verbunden und setzt sich auf der Bundesebene fort. Auch in der christlichen Kinder- und Jugendarbeit ist das so.

1.1.3 Forderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und öffentliche Anerkennung

Jugendhilfe und -pflege ist einem ständigen historischen Wandel unterworfen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wurde in das SGB VIII integriert und umschreibt die Jugendhilfe folgendermaßen: *„Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen“* (§ 3 Abs. 1 SGB VIII). Unterschieden wird deshalb zwischen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämter) und freien Trägern der Jugendhilfe (z. B. Verein, Jugendverband, Jugendring, Wohlfahrtsverband, Kirche). Die „öffentliche Jugendhilfe“ hat dabei die Selbstständigkeit der „Träger der freien Jugendhilfe“ und „Träger der Jugendsozialarbeit“ in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten bzw. von *„eigenen Maßnahmen“* (§ 4 Abs. 2 SGB VIII) abzusehen, wenn die „freie Jugendhilfe“ diese wahrnehmen kann. In § 11 SGB VIII werden die Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit aufgezählt. Die Jugendverbände und Kinder-/Jugendgruppen, die auch die Voraussetzungen des § 11 SGB VIII erfüllen, sollen *„... unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens ...“* gefördert werden (§§ 12 Abs. 1, 74 SGB VIII). Die Bundesländer, der Bund und die Europäische Union haben entsprechende Förderprogramme, die für die Kinder- und Jugendarbeit bestimmt sind (Landesjugendpläne, Kinder- und Jugendplan des Bundes, „Jugend für Europa“ usw.). Die Förderprogramme der Bundesländer werden in deren jeweiligen Jugendbildungsgesetzen geregelt.

1.1.4 Auswirkungen auf die Gestaltung von Satzungen

Das SGB VIII hat Auswirkungen auf die Gestaltung von Satzungen in der Kinder- und Jugendarbeit. Vereine, die öffentliche Förderungen (z. B. aus Landesjugendplan, Stadt- und Landkreisförderung, Bundesmitteln usw.) einfordern, müssen folgende grundsätzliche Bedingungen erfüllen:

„[1.] Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
 [2.] eigene Jugendordnung oder -satzung,
 [3.] selbst gewählte Organe,
 [4.] demokratische Willensbildung und demokratischer Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe,
 [5.] eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel.“¹

Aufgrund dieser Regelung müssen Vereine mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendarbeit und Kinder-/Jugendbildung diese Grundsätze der Partizipation von Jugendlichen erfüllen. Die Vereine, die erwachsenenorientiert sind, müssen diese Auflagen natürlich nicht umsetzen. Ein Sportverein mit einer Kinder-/Jugendabteilung sollte neben seiner Satzung eine Jugendordnung für die Kinder und Jugendlichen haben. Dieser durch die Jugendordnung abgedeckte Jugendarbeitsbereich kann dann kommunal und öffentlich gefördert werden.

1.2 Selbstorganisierte Treffs

Von Jugendlichen selbstorganisierte Treffs oder Jugendinitiativen finden sich aus eigenen Interessen oder aus Langeweile zusammen (z. B. eine Dorfclique, ein Spielplatztreff am Abend, Treffpunkt im Bauwagen, in der Hütte usw.). Einige Gruppen entwickeln ein hohes Maß an Identifikation und geben sich auch Namen; durch das Einrichten einer Bude, eines Bauwagens oder einer Hütte, in die sie Geld und Engagement investieren, verwirklichen sie sich und ihre Wertvorstellungen. Je nach Gestaltung eines Treffpunkts gibt es auch Vereinbarungen zwischen den „Sprechern“ des Treffs und dem Eigentümer des Grundstücks (z. B. Kirche, Verein, Kommune, Stadt- oder Landkreis); oftmals werden solche Gruppen jedoch nur „geduldet“. Zu diesen Treffs gehören zwar oft Jugendliche, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen, insgesamt wird diese Verantwortung aber eher wechselhaft und unterschiedlich wahrgenommen. Die Treffs sind durch ein Kommen und Gehen der Jugendlichen geprägt und es gibt sozusagen einen „harten Kern“, der den Treff zusammenhält und die Regeln aufstellt. Ein Vertragspartner (wie es z. B. ein Verein ist) sind diese Jugendlichen für die Sorgeberechtigten i. d. R. nicht. Sorgeberechtigte haben nur die Möglichkeit, persönlich mit einzelnen volljährigen Personen aus diesem Treffpunkt Kontakt aufzunehmen und individuell zu vereinbaren, die Personensorge für das Kind wahrzunehmen. Praktisch dürfte die Übertragung der Aufsichtspflicht selten „in dauerhaft fest geregelten Bahnen“ umzusetzen sein.

1 Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994: www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/anerkennung_freier_traeger_jugend/Grundsaeetze_fuer_die_Anerkennung_von_Traegern_der_freien_Jugendhilfe.pdf (Linkzugriff im April 2016)

Nachweise und weiterführende Praxistipps

- Arbeitshilfe „Hütten, Buden und Bauwagen“ mit Rechtsgutachten u. a. über Aufsichtspflicht und Verantwortung in der Clique: www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/jugendarbeit_jugendsozialarbeit/kommunale_jugendreferate/buden_broschuere_bw.pdf (Linkzugriff im April 2016)

1.3 Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Schließen sich mindestens zwei natürliche (i. d. R. volljährige) oder juristische (z. B. Verein, Firma, Kleinbetrieb) Personen zum Erreichen eines gemeinsamen Zwecks zusammen, wird dieser Zusammenschluss „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (abgekürzt GbR oder BGB-Gesellschaft) genannt.

Beispiel 1: Zusammenschluss von unterschiedlichen Gruppen und Vereinen zu einer Jugendveranstaltung (Open-Air-Fest, Jugendtag usw.).

Beispiel 2: Ein Zeltlagerplatz wird von drei Vereinen angemietet. Jeder Verein bringt sein Zeltmaterial ein. Jeder der drei Beteiligten nutzt diesen Zeltplatz mit dem eigenen Zeltmaterial nach einem vereinbarten Zeitplan.

Rechtsgrundlage für die GbR sind die §§ 705-740 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Wenn sie nur auf kurze Dauer angelegt ist, wird die GbR als Gelegenheitsgesellschaft bezeichnet. Die GbR besitzt eine eigene Rechtsfähigkeit. Die zusammengeschlossenen natürlichen oder juristischen Personen (die sog. Gesellschafter) haften mit dem Vermögen dieser GbR sowie als Gesamtschuldner mit ihrem Privatvermögen, eine generelle Haftungsbeschränkung ist nicht möglich. Die Leitung der GbR steht allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu. Der Zusammenschluss der Gesellschafter zur Gründung der GbR kann mündlich, schriftlich oder auch stillschweigend erfolgen. Die Vereinbarung bedarf keiner besonderen Form. Um Missverständnisse zu minimieren, sollten Vereinbarungen schriftlich festgehalten werden. Die Gesellschafter sollten auch die steuerlichen Gegebenheiten im Blick haben und sich entsprechend sachkundig machen.

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit werden die Aufgaben unter den Akteuren (Gesellschaftern) aufgeteilt. Diese schließen die notwendigen Verträge im Namen ihrer Organisation ab. Jede Organisation handelt für sich in Absprache mit den anderen Gesellschaftern. Unter den Gesellschaftern wird auch abgesprochen, welche Organisation welche Aufgaben z. B. bei einer Veranstaltung wahrzunehmen hat. Dieses Agieren der Gesellschafter untereinander ist auf das Innenverhältnis der Gesellschaft bezogen. Nach außen tritt die GbR mit ihrem Gesellschafts- oder Veranstaltungsnamen usw. in Erscheinung. Das geschäftliche und rechtliche Risiko tragen alle Gesellschafter gemeinsam.

Beispiel 3: Eine Jugendgruppe aus einem Verein und eine Jugendgruppe der Kirchengemeinde verabreden, eine gemeinsame Freizeit in einer Jugendherberge durchzuführen. Die Gruppe aus dem Verein schließt den Vertrag mit dem Freizeithaus ab. Die Freizeit kommt leider nicht zustande und es muss ein Stornierungsbetrag an die Jugendherberge bezahlt werden, den diese vom Verein einfordert. Da beide Gruppen gesamtschuldnerisch haften, muss die Kirchengemeinde die Hälfte des Betrages tragen.

Bei diesen Beispielen handelt es sich jedes Mal um eine GbR, die durch juristische Personen errichtet wurden. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, haften alle Gesellschafter (also alle beteiligten Gruppen, Vereine usw.) zu gleichen Teilen. Grundsatz: *„Sind die Anteile der Gesellschafter am Gewinn und Verlust nicht bestimmt, so hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Art und die Größe seines Beitrags einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust“* (§ 722 Abs. 1 BGB).

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (wie in den Beispielen 1 und 3) müssen die Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche eindeutig abgesprochen werden. Geklärt werden muss, wer das Hausrecht ausübt, die Aufsichtspflicht wahrnimmt usw. Dies sind Regelungen im Innenverhältnis. Im Außenverhältnis haften alle Gesellschafter gesamtschuldnerisch. Vertragspartner für die Sorgeberechtigten ist zwar die GbR, eventuelle Forderungen können sie jedoch gegen einzelne Gesellschafter geltend machen, die intern eine Forderung umlegen (§ 426 Abs. 2 BGB).

1.4 Verein

Die Organisation und die Zusammenführung von Interessen wird in Deutschland sehr häufig in der Rechtsform „Verein“ umgesetzt, denn *„die Bildung von Vereinen ist frei (Vereinsfreiheit)“* (§ 1 Abs. 1 VereinsG). Auf die Fragen der Haftung von Vorstands- und Vereinsmitgliedern wird hier in Grundzügen eingegangen.

1.4.1 Vereinstypen

Das BGB benennt verschiedene Vereinstypen (§§ 21-79 BGB):

- den „nicht wirtschaftlichen“ Verein (§ 21 BGB), der auch als „Idealverein“ bezeichnet wird und i. d. R. (aber nicht immer) auch „eingetragener“ Verein (e. V.) ist,
- den „wirtschaftlichen“ Verein (§ 22 BGB),
- den „rechtsfähigen“ (eingetragenen) Verein (§ 55 BGB) und
- den „nicht rechtsfähigen“ (nicht eingetragenen) Verein (§ 54 BGB).

Außerdem gibt es noch die Form des „altrechtlichen“ Vereins, die nicht im BGB geregelt ist, da diese Vereine vor Inkrafttreten des BGB entstanden sind.

In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind überwiegend die „nicht wirtschaftlichen eingetragenen“ Vereine aktiv. Diese rechtsfähigen Vereine sind im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen (§ 55 BGB) und führen den Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein) und sind damit juristische Personen, die unter ihrem Namen Rechtsgeschäfte tätigen können (§§ 21-89 BGB). Eine Sonderrolle nehmen die „nicht rechtsfähigen“ Vereine ein (§ 54 BGB), die nicht beim Amtsgericht eingetragen sind. Diese Vereine sind beim Abschluss von Rechtsgeschäften eingeschränkt, können aber unter dem Namen des Vereins verklagt werden.

1.4.2 Satzung

Die Organisationsform des rechtsfähigen (e. V.) und des nicht rechtsfähigen Vereins hat ihre Grundlage in der Satzung. Die Satzung ist die Arbeitsgrundlage für seine Mitglieder. Sie ist vergleichbar mit dem Gesellschaftsvertrag einer GmbH. Die Mindestinhalte einer Satzung sind gesetzlich vorgeschrieben (§§ 57-58 BGB). Weitere Regelungen betreffen zum einen Gemeinnützigkeitsvorschriften nach dem Steuerrecht (§§ 51 ff. AO), soweit der Verein gemeinnützig ist, zum anderen optionale Vorschriften wie solche zum Stimmrecht der Mitglieder, zur Vereinskasse, zu Ämtern im Verein, zu Ausschüssen, zu Leitungsgremien, zu den Aufgaben der einzelnen Gremien, zur Auflösung des Vereins usw.

Der Verein muss als Organe mindestens die Mitgliederversammlung und einen Vorstand haben. Weitere Gremien sind möglich, aber nicht zwingend (z. B. ein oder mehrere Ausschüsse, ein Geschäftsführender Vorstand), diese können in der Satzung auch zu Vereinsorganen erklärt werden.

Sowohl eingetragene Vereine als auch nicht eingetragene Vereine können vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt werden.

Bei Rechtsunsicherheiten im Verein ist immer zuerst die Vereinssatzung heranzuziehen und, wenn darin keine Klärung (z. B. durch Auslegung) möglich ist, ergänzend die Regelungen des BGB.

1.4.3 Haftung

1.4.3.1 Haftung des Vereins

Der „rechtsfähige“ (eingetragene) Verein haftet mit seinem Vereinsvermögen für den Schaden, den ein Vorstandsmitglied oder ein Vertreter des Vereins einem Dritten zufügt (§ 31 BGB). Die Mitglieder haften normalerweise nicht, es sei denn sie handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig (§ 31b BGB). Auch der Vorstand kann in Ausnahmefällen (bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) zur persönlichen Haftung herangezogen werden (§ 31a BGB, siehe Kapitel A 1.4.3.1). In der Satzung wird festgeschrieben, welche Vorstandsmitglieder den Verein nach § 26 Abs. 1 BGB gerichtlich und außerge-

richtlich vertreten. Ein Vorstand kann aus mehreren Mitgliedern bestehen. Im Außenverhältnis (z. B. beim Abschluss von Verträgen) dürfen bei Rechtsgeschäften nur die Vorstandsmitglieder für den Verein handeln, die diesen nach außen vertreten können (§ 26 Abs. 1 BGB). Dagegen kann jede Person im Vorstand Willenserklärungen (z. B. Austrittserklärung eines Mitgliedes) empfangen (§ 26 Abs. 2 BGB), die dann für den Verein Gültigkeit haben.

Bei Rechtsgeschäften im „nicht rechtsfähigen“ Verein sind alle Mitglieder verpflichtet, für diesen (z. B. bei Verbindlichkeiten) zu haften, und nicht allein die Person, die das Rechtsgeschäft veranlasst hat. Beim nicht rechtsfähigen Verein gelten die Bestimmungen für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts entsprechend (§ 54 BGB). Alle Mitglieder haften als Gesamtschuldner (§§ 54 S. 2, 427 BGB). Die Mitglieder haften auch mit ihrem Privatvermögen (§§ 54 S. 1, 714, 720 BGB). Bei der gesamtschuldnerischen Haftung kann sich ein Gläubiger an jedes Mitglied wenden und seine Forderungen geltend machen/einklagen. Im Innenverhältnis müssen dann i. d. R. alle Mitglieder den finanziellen Schaden anteilig ausgleichen. In der Satzung können Regelungen über den Umfang der Rechtsgeschäfte getroffen werden, die der Vorstand ohne Einbeziehung der Mitgliederversammlung tätigen kann.

1.4.3.2 Persönliche Haftung des Vorstandes

Die Mehrheit der Vereine wird jeweils durch einen ehrenamtlichen Vorstand geleitet. Es liegt deshalb nahe, der Frage nachzugehen, unter welchen Umständen die Vorstandsmitglieder persönlich haften, wenn sie z. B. bei Rechtsgeschäften Fehler machen u. Ä. Ein Vorstand als Organmitglied entfaltet seine Tätigkeiten im Rahmen von Rechtsgeschäften entweder nach innen (Innenhaftung, interne Haftung im Verein) oder nach außen gegenüber Dritten (Außenhaftung). Der Gesetzgeber entlastet die Vorstandsmitglieder (§ 31a BGB) bei der persönlichen Haftung im Innenverhältnis durch eine Haftungsbeschränkung und indirekt auch im Außenverhältnis durch einen ähnlich gelagerten Freistellungsanspruch. Voraussetzungen sind:

- Organmitglieder oder Vertreter (z. B. Finanzausschuss, Leitungskreis, Ausschuss, Geschäftsführender Ausschuss, Verantwortlichenrat usw.) des Vereins müssen unentgeltlich tätig sein (Ehrenamtsvergütung von max. 720 Euro jährlich ist möglich).
- Es darf kein durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachter Schaden vorliegen.

Diese Regelung bezieht sich nur auf den ehrenamtlichen Vorstand. Es geht hierbei lediglich um die Haftung des Vorstands im Innenverhältnis. Für Fehler des Vorstandes im Außenverhältnis dagegen haftet der Verein (§ 31 BGB). Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften die Vorstandsmitglieder in bestimmten Fällen auch im Außenverhältnis – unabhängig von den Regelungen zur Ehrenamtspauschale – persönlich und können sich regresspflichtig machen. Hier seien beispielhaft die Insolvenzsverschleppung, grobe Pflichtverletzung beim Abführen von Steuer- oder Sozialbeiträgen, Falschausstellung von Zuwendungsbestätigungen, Verstoß gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung usw. genannt (die straf- und ordnungswidrigkeits-

rechtlichen Folgen bleiben hierbei ganz außen vor). Neben den oben aufgeführten zivilrechtlichen Haftungsfragen können auch strafrechtlich relevante Verhaltensweisen eine Rolle spielen, die zu einer Strafverurteilung führen können, z. B. durch Betrug, wirtschaftliche Schädigung des Vereins, unterlassene Angaben gegenüber den Finanzbehörden, Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen usw. Strafbar macht man sich bei diesen Straftaten nicht nur, wenn man sie allein begeht, sondern auch bei gemeinschaftlicher Begehung oder wenn man dazu anstiftet oder Beihilfehandlungen tätigt. Ebenso kann ein Unterlassen strafbar sein.

1.4.3.3 Risikominimierung bei der Organhaftung im Verein

Um die Risiken der Vorstandsmitglieder im Verein zu minimieren, bieten sich u. a. folgende Möglichkeiten an:

- Qualifizierte Hilfe einholen, z. B. durch einen Steuerberater oder ggf. einen spezialisierten Rechtsanwalt.
- Ressortaufteilung im Vorstand. Hier muss eine schriftliche Vereinbarung (Geschäftsordnung) getroffen werden, wenn in der Satzung keine Regelung vorliegt oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung noch erfolgen muss. Durch eine Ressortaufteilung wird geregelt, wie die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Vorstand verteilt sind. Einzelne Vorstandsmitglieder verantworten dann regelmäßig nur ihren jeweiligen Bereich. Die anderen Vorstandsmitglieder haben ihren Kollegen gegenüber allerdings eine Überwachungspflicht, die auch stichprobenartig umgesetzt werden muss. Wenn sich bei einer solchen Prüfung Hinweise auf Unregelmäßigkeiten ergeben, dann entsteht bei den anderen Vorstandsmitgliedern aufgrund ihrer Gesamtverantwortung für den Verein dringender Handlungsbedarf. Eine schriftliche Ressortabgrenzung ist daher ein hilfreiches Mittel, aber kein „Persilschein“ für alle anderen.
- In der Satzung die Haftungsrisiken des Vorstandes begrenzen. Neben der gesetzlichen Haftungserleichterung des § 31a BGB (s. o.) kann das Haftungsrisiko in der Vereinssatzung auch bei grober Fahrlässigkeit begrenzt werden (z. B. Haftung bis zu einer Höchstsumme X), während die Haftung für Vorsatz nie eingeschränkt werden kann.
- Abschluss einer Versicherung. Der Vorstand und damit der Verein kann sich durch eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung absichern. Die Directors und Officers Liability Insurances („D&O-Versicherung“, siehe Kapitel A 6.3) ist eine zusätzliche Versicherungsmöglichkeit.

1.4.3.4 Haftung bei ehrenamtlich und angestellt Mitarbeitenden im Verein

Der Verein haftet für Personen- und Sachschäden, die seine ehrenamtlich oder angestellt Mitarbeitenden verursachen. Bei vertraglichen Haftungsschäden, die durch die Mitarbeitenden (Erfüllungsgehilfen) verursacht wurden, kann ein Geschädigter seine Ansprüche an den Verein aus dem bestehenden Vertragsverhältnis geltend machen. Unabhängig von vertraglichen Vereinbarungen haftet ein Verein auch für Schäden,